

24.09.15

AIS - Fz

## Verordnung

des Bundesministeriums für  
Arbeit und Soziales

---

**Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)**

### A. Problem und Ziel

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

### B. Lösung

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 mit den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ermittelten Daten und Ergänzung der Anlage zu § 28 SGB XII.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2016 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehraufwendungen von insgesamt rund 77 Millionen Euro, davon rund 13 Millionen Euro für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden und rund 64 Millionen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vom Bund erstattet werden.

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für die Höhe

der Regelbedarfe übernommen. Unter Berücksichtigung der weiteren Zunahme der anzurechnenden Einkommen anspruchsberechtigter Bedarfsgemeinschaften ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 200 Millionen Euro im Jahr 2016. Davon entfallen rund 194 Millionen Euro auf den Bund und rund 6 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG aus. Aus der Fortschreibung ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 30 bis 40 Millionen Euro. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

Im Bereich der Kriegsopferfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 235 000 Euro im Jahr 2016. Davon entfallen rund 188 000 Euro auf den Bund und rund 47 000 Euro auf die Länder.

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich beim Wohngeld im Jahr 2016 in Höhe von rund 26 Millionen Euro (Bund und Länder je zur Hälfte).

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Da parallel zur Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2016 das Kindergeld um 2 Euro, das Wohngeld deutlich sowie zum 1. Juli 2016 der Kinderzuschlag um 20 Euro erhöht werden, findet in den wenigsten Bezugsfällen von Kinderzuschlag ein Wechsel in den Rechtskreis des SGB II statt. Die Erhöhung der Regelbedarfe im SGB II wird sich vor diesem Hintergrund beim Kinderzuschlag im Jahr 2016 finanziell nicht auswirken.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwandes zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.



**Bundesrat**

**Drucksache 435/15**

**24.09.15**

AIS - Fz

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Arbeit und Soziales**

---

**Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 - RBSFV 2016)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, 23. September 2015

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Volker Bouffier

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassende

Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 – RBSFV 2016)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Altmaier

**Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016**

**(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016 – RBSFV 2016)**

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der durch Artikel 3 Nummer 21 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2016**

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2016 um 1,24 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

§ 2

**Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2016	404	364	324	306	270	237

§ 3

**Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung**

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 vom 14. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1618) in ihrer bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 vom 14. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1618) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Notwendigkeit und Ziel

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 5 SGB II unmittelbar auch auf die Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie in der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsrate zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsrate werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen ist. Beides soll nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- nach dem AsylbLG und
- der Kriegsopferfürsorge

gewähren.

Bei der Fortschreibung der Höhe der Geldleistungen nach dem AsylbLG ist zu berücksichtigen, dass neben den entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Geldleistungen nach § 2 AsylbLG auch die Geldleistungen nach § 3 AsylbLG fortzuschreiben sind.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

#### **1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen**

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt und damit nicht der allgemeine Verbraucherpreisindex zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abwei-

chenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

## **2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen**

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

## **3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex**

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a SGB XII Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

## **II. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

## **III. Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindex regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraftreicherung der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

## **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

### **1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII**

Auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen und der sich daraus ableitenden Veränderung der prozentualen Mehrbedarfe zum 1. Januar 2016 entstehen im Bereich des SGB XII jährliche Mehrausgaben von insgesamt rund 77 Millionen Euro, davon rund 13 Millionen Euro in der Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen

zu tragen sind, und rund 64 Millionen Euro in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die vom Bund erstattet werden.

## **2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen übernommen. Unter Berücksichtigung der parallel zum 1. Januar 2016 in Kraft tretenden Wohngeldreform (die isoliert betrachtet zu Entlastungen im Bereich des SGB II führt) ergeben sich Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von rund 200 Millionen Euro im Jahr 2016. Davon entfallen rund 194 Millionen Euro auf den Bund und rund 6 Millionen Euro auf die Kommunen.

## **3. Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3 AsylbLG aus. Aus der Fortschreibung ergeben sich jährliche Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 30 bis 40 Millionen Euro. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben über die Verteilung der Kosten auf Länder und Kommunen möglich.

## **4. Kriegsopterfürsorge**

Im Bereich der Kriegsopterfürsorge ergeben sich auf Grund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 235 000 Euro im Jahr 2016. Davon entfallen 188 000 Euro auf den Bund und 47 000 Euro auf die Länder.

## **5. Wohngeld**

Minderausgaben auf Grund der fortgeschriebenen Regelbedarfe ergeben sich bei den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII vorrangigen Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von rund 26 Millionen Euro im Jahr 2016 (Bund und Länder je zur Hälfte). Diese Minderausgaben entstehen, da bei 16.434 Haushalten eigenes Einkommen zusammen mit dem Wohngeld nicht mehr bedarfsdeckend sein wird, woraus sich eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II oder dem SGB XII ergibt. Die Minderausgaben fallen wegen der gleichzeitig in Kraft tretenden Wohngeldreform geringer als im Vorjahr aus.

## **6. Kinderzuschlag**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat grundsätzlich auch Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Der Kinderzuschlag ist als unmittelbare vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt voraus, dass Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch ihn überwunden werden kann. Er ist der Höhe nach so bemessen, dass er zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld eines Kindes den durchschnittlichen Gesamtbedarf eines Kindes deckt. Da parallel zur Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2016 das Kindergeld um 2 Euro, das Wohngeld deutlich und zum 1. Juli 2016 der Kinderzuschlag um 20 Euro erhöht werden, findet in den wenigsten Bezugsfällen von Kinderzuschlag ein Wechsel in den Rechtskreis des SGB II statt.

## **V. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die keine dieser Leistungen beziehen, kann sich ein Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie den auf Grund der Fortschreibung der Regelbe-

darfsstufen erhöhten Gesamtbedarf zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich hierbei um eine geringe Zahl von Fällen handeln.

## **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

## **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht durch die Ersetzung der für die Regelbedarfsstufen geltenden Euro-Beträge in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand.

Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, auf Grund der durch die Fortschreibung verursachten Erhöhung des Gesamtbedarfs einen entsprechenden Leistungsantrag stellen (siehe oben).

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **1. Methodik der Fortschreibung**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2016 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- beziehungsweise Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung geendet hat.

Die Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 von 107,28 (siehe BR-Drucksache 423/14, Seite 8).

Der für die aktuelle Fortschreibung relevante Ausgangswert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 20 783 Euro (siehe BR-Drucksache 423/14, Seite 9).

#### **2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex zum 1. Januar 2016**

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2016 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2016} = RBS_{2015} * (1 + VMI_{2016}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

$RBS_{2016}$  = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2016 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBS_{2015}$  = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2015

$VMI_{2016}$  = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2016} = (0,7 * VRPI_{2016}) + (0,3 * VNLG_{2016})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2016}$  = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2016}$  = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

### 2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2016} = \left( \frac{RPI_{2014/15}}{RPI_{2013/14}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2014/15}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2014 bis Juni 2015 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$RPI_{2013/14}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2013 bis Juni 2014 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 liegt bei 107,28. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2014 bis Juni 2015 beträgt er 108,08.

$$VRPI_{2016} = \left( \frac{108,08}{107,28} - 1 \right) = (1,007457 - 1) = 0,007457 = 0,7457 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 0,7 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

### 2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2016} = \left( \frac{NLG_{2014/15}}{NLG_{2013/14}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2014/15}$  = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2013/14}$  = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2013 bis Juni 2014 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt für die letzte Fortschreibung vorgenommenen Berechnungen 20 783 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2013 bis Juni 2014. Für den Zeitraum Juli 2014 bis Juni 2015 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 21 302 Euro.

$$\text{VNLG}_{2016} = \left( \frac{21302}{20783} - 1 \right) = (1,0250 - 1) = 0,0250 = 2,50 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,50 Prozent

### **2.3. Veränderung des Mischindex für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2016 nach § 28a SGB XII**

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$\text{VMI}_{2016} = (0,7 * 0,7 \%) + (0,3 * 2,50 \%) = 0,49 \% + 0,75 \% = 1,24 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 1,24 Prozent und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$\text{RBS}_{2016} = \text{RBS}_{2015} * (1 + 1,24 \%)$$

#### **Zu § 2**

In § 2 Absatz 1 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2016 geltenden Beträge für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 enthalten. Entsprechend ist nach Absatz 2 die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2015	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung in Euro auf volle Cent gerundet	gerundet auf volle Euro- Beträge
Regelbedarfsstufe 1	399	1,0124	403,95	404
Regelbedarfsstufe 2	360	1,0124	364,46	364
Regelbedarfsstufe 3	320	1,0124	323,97	324
Regelbedarfsstufe 4	302	1,0124	305,74	306
Regelbedarfsstufe 5	267	1,0124	270,31	270
Regelbedarfsstufe 6	234	1,0124	236,90	237

#### **Zu § 3**

Aus § 3 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 vom 14. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1618) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2015 und 31. Dezember 2015 liegen, weiter anzuwenden ist.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2016. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2016 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2015 vom 14. Oktober 2014 (BGBl. I S. 1618) außer Kraft.



## Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRK:**

**Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2016 (NKR-Nr. 3448)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Wirtschaft Erfüllungsaufwand:	Keine Änderung
Verwaltung Erfüllungsaufwand:	Keine nennenswerte Änderung
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Regelbedarfsstufen fortgeschrieben werden.

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des Erfüllungsaufwands zu erwarten, wenn sie bereits Leistungen erhalten, auf die sich die Fortschreibung bezieht. Für Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine der Leistungen beziehen, kann sich Erfüllungsaufwand dann ergeben, wenn sie die Erhöhung zum Anlass nehmen, einen entsprechenden Leistungsantrag zu stellen. Es dürfte sich um eine geringe Anzahl von Fällen handeln.

Für die Verwaltung entsteht durch die Aktualisierung der Regelbedarfsstufen in den für die Leistungserbringung angewendeten Software-Lösungen ein geringer einmaliger Umstellungsaufwand. Weiterer Erfüllungsaufwand in Form von Bearbeitungsaufwand entsteht dann, wenn Bürgerinnen und Bürger, die bislang keine Leistungen beziehen, auf die sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auswirkt, einen Leistungsantrag stellen. Das Ressort rechnet – wie oben dargestellt – mit einer geringen Anzahl von Fällen.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellungen der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig

Vorsitzender

Dr. Dückert

Berichterstatterin